

4/SN-18/ME



Präsidium des Nationalrates

22. April 2003

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BPGG, das OFG und das BEinstG geändert werden (GZ: 40.101/4-4/03)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BPGG, das OFG und das BEinstG geändert werden soll, wird von Seiten des BoeGK wie folgt Stellung genommen:

Zu § 5, Abs. 2: Mit Hilfe der geplanten Einmalzahlungen werden die Verbesserungen der Möglichkeiten für Pflegegeldbezieher sowie deren Angehörigen, berechnet über das Jahr, um zwischen 0,55 Euro/Tag in der Stufe 4 und 1,5 Euro/Tag in der Stufe 7 vorgeschlagen. Weder die Position der Pflegegeldbezieher noch die der pflegenden Angehörigen kann dadurch entscheidend verbessert werden.

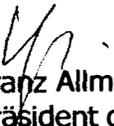
Forderungen des BoeGK: Die Aufwertung des Pflegegeldes um die Inflationsrate seit 1997, der letzten Änderung, würde den Pflegegeldbeziehern und ihren Angehörigen zumindest eine angemessene Hilfestellung bieten und ist längst überfällig.

Um dem Grundsatz des Vorranges ambulanter (häuslicher) vor stationärer Pflege entsprechen zu können, muss das Pflegegeld wesentlich erhöht werden, um professionelle Pflege und Versorgung der Patienten unter Bereitstellung der notwendigen und erforderlichen Hilfsmittel zu gewährleisten.

Eine weitere Änderung im BPGG ist seit 1.9.1997 offen und wurde wieder nicht berücksichtigt. Die Einstufung der Pflegegeldstufen durch ÄrztInnen entspricht nicht mehr den Berufsgesetzen. Seit Inkrafttreten des GuKG sind die Erhebung der Pflegebedürfnisse und des Grades der Pflegeabhängigkeit sowie die Feststellung der Pflegebedürfnisse dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege vorbehalten (GuKG, § 14, Abs. 2, Punkt 1 und 2).

Die Einstufung nach dem BPGG orientiert sich nahezu ausschließlich am Pflegeaufwand des Betroffenen und dieser kann von ÄrztInnen mangels Kenntnissen und Erfahrungen nicht richtig beurteilt werden. Darüber hinaus kann der individuelle Pflegebedarf eines Pflegegeldbezieher nicht von medizinischen Diagnosen abgeleitet werden, da dieser von Patient zu Patient bei derselben medizinischen Diagnose sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Forderung des BoeGK: Die Erhebung der Pflegegeldstufen muss durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.


Franz Allmer
Präsident des BoeGK

Berufsverband österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeberufe – BoeGK

1095 Wien, Postfach 67, Tel.: 0043 676 / 908 83 39, Fax: 0043 (0)1 / 804 65 37, e-mail: office@boegek.at, internet: www.boegek.at
Bankverbindung: Volksbank Wien AG, BLZ: 43 000, Kont. Nr.: 41 554 337 000